

DT 04.12.1927

Seite 5

Darmstädter Juristische Gesellschaft.

Ein besonders zahlreicher Hörerkreis, zu dem auch der Herr Justizminister Rindberger und die leitenden Vertreter fast sämtlicher Justiz- und Verwaltungsbehörden und juristischen Berufsgruppen zählten, durfte am 3. Vortragsabend der Gesellschaft einen ausgezeichneten Gast am Vortragspult begrüßen: Herrn Senatspräsident am Reichsgericht Mag Reichert. Namens des Ausschusses der Gesellschaft hieß Herr Oberlandesgerichtsrat Dr. Mayer in ihm nicht nur den hervorragenden Juristen und Richter in leitender Stellung am höchsten deutschen Gerichtshof, sondern zugleich auch den als Vertreter einer selten hochstehenden Berufsauffassung weithin anerkannten Vorsitzenden des deutschen Richterbundes willkommen.

Der Vortragende begann seine Darlegungen über „Die Aufgaben des deutschen Richters“ mit der Erklärung, daß er nicht als Vertreter des deutschen Richterbundes, sondern als Privatmann seine Anschauungen darlegen wolle. Er führte etwa folgendes aus:

In einer Zeit, deren Einstellung dem Juristenstand wenig günstig ist, ist es besonders wichtig, sich über die Aufgaben des Richterbundes, insbesondere über die idealen Ziele seines Berufes, klar zu werden. Seine Aufgaben sind zugleich seine Pflichten. Sie erwachen dem Richter als Juristen, als Staatsdiener und als Mensch. Diese Aufzählung bedeutet zugleich ein Fortschreiten vom Niederen zum Höheren. Der Richter als Jurist soll sein ein Kenner des Rechts. Nicht nur durch Beherrschung der ungeschäligen Einzelbestimmungen der Gesetze, sondern in erster Linie als Träger einer geschlossenen, weitläufig gut fundierten Rechtsauffassung. Alles bis ins Einzelne zu durchdringen, ist heute nicht mehr möglich; Spezialisierung ist daher kaum zu umgehen. Gutes Zusammenwirken zwischen Wissenschaft und Rechtsprechung, bessere Durcharbeitung der Gesetze durch die Gesetzgebung, müssen dem Richter die Aufgabe erleichtern. Der Richter als Jurist soll weiter sein ein Kenner des Rechts. Nicht die Kenntnis der Norm allein tut es, ihre Anwendung auf das Leben in seiner Vielgestaltigkeit wird gefordert. Klare Erkenntnis der besonderen Lagerung des Einzelfalles führt dazu, im Rahmen des oft hemmenden Wortlauts des Gesetzes die vernünftige und darum richtige Entscheidung in erster Linie zu suchen. Der Richter soll weiter sein ein Hüter des Rechts, dessen Meinungsäußerung in Urteil und Beschlüssen für die Partei bestimmt und daher ihr verständlich und überzeugend sein muß.

Vornehmer Ton vom Richterlich, taktvolle Ausgleichung etwaiger Mängelhaftigkeiten, strenge Unparteilichkeit in der Verhandlungsführung, insbesondere bei dem Strafrichter, gestalten das Verhältnis zur Partei und den Vertretern der Partei, der Anwaltschaft insbesondere, vertrauensvoll und reibungslos.

Der Kritik, insbesondere der Presse gegenüber, ist Gelassenheit, nicht aber Gleichgültigkeit am Plage. Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit sollten unerbittlich. Sachlich unrichtige Behauptungen richtig zu stellen, ist in erster Linie die Justizverwaltung berufen.

Der Richter als Staatsdiener hat eine andere Stellung als der Beamte gemeinhin. Hinsichtlich seiner Sachentscheidung hat er nur das Firmanament des Gesetzes über sich, keinen ihm übergeordneten behördlichen Willen. Der Richter soll die Verfassung achten; bei seiner Sachentscheidung soll er ihr mit der gleichen Objektivität gegenüberstehen, wie jedem Gesetz. Im Privatleben genießt er als Staatsbürger die Freiheit seiner politischen Anschauung, aber seine Richterstellung soll ihn zu großer Zurückhaltung veranlassen. Er soll stets die toga unter dem Kleid des Bürgers tragen. Kein religiöses oder politisches Bekenntnis entscheidet über seinen Wert oder Unwert als Richter; das Volk verlangt auf seinem Hofen einen ganzen Mann.

Eine zusammenfassende Untersuchung über die menschliche Ideen- und Gefühlswelt des Richters ist noch nicht geschrieben. Selbstzucht in strenger Selbsterziehung, die Begrenztheit menschlichen Wirkens erkennende Bescheidenheit, eine gesunder Altruismus müssen ihn auszeichnen. Die Trennung in Verstand, Gefühl und Wille in seinem menschlichen Dasein ist theoretisch, wie in der Musik die Trennung in Melodie, Harmonie und Rhythmus. Neben allem steht das Postulat strengster Gerechtigkeit. Daher soll der Strafrichter human, aber nicht weich sein; der Zivilrichter soll die Billigkeitsfaktoren ohne Leidenschaft prüfen. Das alles sehr voraus, daß der Richter das Leben in seiner Fülle auf sich wirken läßt, um es zu meistern. Soziales Denken ist für ihn selbstverständlich. So kann er sich selbst gegenüber der strengsten Gerechtigkeit, über den Streitrichter hinaus zum Erzieher des Volkes werden.

Das heutige Richteramt erreicht dieses Idealbild nur in wenigen Ausnahmefällen. Aber, was unter den derzeitigen Verhältnissen erreichbar ist, wird erreicht; was noch zu erreichen fehlt, ist Aufgabe der Zukunft. Dann kehrt auch die heute wieder so viel betonte Vertrauenskrise. Sie bedeutet die Mangelgröße der Deffenzität gegenüber der Arbeit des Richterbundes. Das Problem des Richters selbst ist nur ein Teil, wenn auch ein wesentlicher Teil davon. Es handelt sich um die Reformierung des Justizwesens überhaupt. Der Gedanke des Richterwürdigens im angeführten Sinn mag für unsere Verhältnisse nicht. Der deutsche Richter wird aus seiner Ernatsdienerschaft nie ganz zu lösen sein. Leitender Gedanke jeder Reform muß der Optimismus sein. Er bedeutet hier das Streben, mit möglichst einfachen und natürlichen Mitteln überall den höchsten Nutzeffekt zu erzielen. Er muß die historischen Widerstände überwinden, die der Individualität und der Technik erfahrungsgemäß leicht zurückschlägt. Einigkeit und Sparsamkeit mit der Macht, keine Durchdringungsfähigkeit, sondern die Höchstleistung zu erreichen, tun vor. Derliche und wichtige Schwierigkeiten müssen überwunden werden. Es ist falsch, das Justizgericht zu einer Universalmaschine zu machen; eine solche kann keine Qualitätssicherheit leisten. Verwaltungsmäßigkeit und Mäßigkeit der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollten dem rechtsprechenden Richter möglichst abgenommen werden. Auf dem Gebiet der Rechtsprechung muß strengste Konzentration durchgeführt werden. Beringerung der Zahl der Richter, strenge Auslese der Richter nach der Fähigkeit, Gerechtigkeit der Richtertrakt führen weiter. Zivil- und Strafgericht werden die Leiter in gewissem Umfang getrennt werden. Spezialrichter (Patent-, Steuer- oder Eheangelegenheiten) sind erwidenswert. Schwerpunkt muß eine gute erste Instanz sein. Der jüngere Richter muß Kollegialgericht zunächst an der Erziehung der älteren sich schulen.

Die zukünftige Reform muß vom Reich bei der Gerichtsverfassung begonnen werden. Ein besonderes Richterrecht, das auch das Disziplinarrecht umfaßt, muß geschaffen werden. Eine richtige Justizgeographie muß es ermöglichen, auch über die Grenzen der Bundesstaaten hinaus einen Austausch der Stellenbesetzung bei den einzelnen Gerichten vorzunehmen. Allen diesen Fragen muß die künftige Reform ins Auge sehen und nicht an ihnen vorbeigehen. Begründet auf Wahrheit und Gerechtigkeit, die sich in der Arbeit des Richters begegnen, wird das Ziel einer Besserung unserer rechtlichen Verhältnisse sich erreichen lassen.

Der tiefgründige Vortrag, der außerordentliche Gehaltswille mit klarer Herausarbeitung des Wesentlichen und überzeugend vollführten Anzeigen der dringendsten Reformnotwendigkeiten bei aller Kürze überaus und bewundernswert vereinigte, fand außerordentlich lebhaften Beifall bei der Zuhörerschaft. In der anschließenden Diskussion unterstützte Herr Minister Rindberger als Chef der höchsten Justizinstanz die wesentlichen Punkte der Ausführungen des Vortragenden, mit denen er sich voll einverstanden erklärte. Den Dank der Zuhörerschaft für die zudem von reichstem Erfahrungswissen getragenen Ausführungen durfte der Leiter der Versammlung mit dem Wunsch verbinden, den Redner möglichst bald wieder in Darmstadt begrüßen zu dürfen.

Darmstädter Juristische Gesellschaft

Ein besonders zahlreicher Hörerkreis, zu dem auch der Herr Justizminister Kirnberger und die leitenden Vertreter fast sämtlicher Justiz- und Verwaltungsbehörden und juristischen Berufsgruppen zählten, durfte am 5. Vortragsabend der Gesellschaft einen ausgezeichneten Gast am Vortragspult begrüßen: Herrn Senatspräsident am Reichsgericht Max Reichert. Namens des Ausschusses der Gesellschaft hieß Herr Oberlandesgerichtsrat Dr. Mayer in ihm nicht nur den hervorragenden Juristen und Richter in leitender Stellung am höchsten deutschen Gerichtshof, sondern zugleich auch den als Vertreter einer selten hoch stehenden Berufsauffassung weithin anerkannten Vorsitzenden des deutschen Richterbundes willkommen.

Der Vortragende begann seine Darlegungen über "Die Aufgaben des deutschen Richters" mit der Erklärung, daß er nicht als Vertreter des deutschen Richterbundes, sondern als Privatmann seine Anschauungen darlegen wolle. Er führte etwa folgendes aus:

In einer Zeit, deren Einstellung dem Juristenstand wenig günstig ist, ist es besonders wichtig, sich über die Aufgaben des Richterstandes, insbesondere über die idealen Ziele seines Berufes, klar zu werden. Seine Aufgaben sind zugleich seine Pflichten. Sie erwachsen dem Richter als Juristen, als Staatsdiener und als Mensch. Diese Aufzählung bedeutet zugleich ein Fortschreiten vom Minderen zum Höheren. Der Richter als Jurist soll sein ein Kenner des Rechts. Nicht nur durch Beherrschung der unzähligen Bestimmungen der Gesetze, sondern in erster Linie als Träger einer geschlossenen, weltanschaulich gut fundierten Rechtsauffassung. Alles bis ins Einzelne zu beherrschen, ist heute nicht mehr möglich; Spezialisierung ist daher kaum zu umgehen. Enges Zusammenwirken zwischen Wissenschaft und Rechtsprechung, bessere Durcharbeitung der Gesetze durch die Gesetzgebung, müssen dem Richter die Aufgabe erleichtern. Der Richter als Jurist soll weiter sein ein Könnner des Rechts. Nicht die Kenntnis der Norm allein tut es, ihre Anwendung auf das Leben in seiner Vielgestaltigkeit wird gefordert. Klare Erkenntnis der besonderen Lagerung des Einzelfalles führt dazu, im Rahmen des oft hemmenden Wortlauts des Gesetzes die vernünftige und darum richtige Entscheidung in erster Linie zu suchen. Der Richter soll weiter sein ein Kündler des Rechts, dessen Meinungsäußerung in Urteil und Beschluss für die Partei bestimmt und daher ihr verständlich und überzeugend sein muß.

Vornehmer Ton vom Richtertisch, taktvoller Ausgleich etwaiger Misshelligkeiten, strengste Unparteilichkeit in der Verhandlungsführung, insbesondere bei dem Strafrichter, gestalten das Verhältnis zur Partei und den Vertretern der Partei, der Anwaltschaft insbesondere, vertrauensvoll und reibungslos.

Der Kritik, insbesondere der Presse gegenüber, ist Gelassenheit, nicht aber Gleichgültigkeit am Platze. Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit sollten unterbleiben. Sachlich unrichtige Behauptungen richtig zu stellen, ist in erster Linie die Justizverwaltung berufen.

Der Richter als Staatsdiener hat eine andere Stellung als der Beamte gemeinhin. Hinsichtlich seiner Sachentscheidung hat er nur das Firmament des Gesetzes über sich, keinen ihm übergeordneten behördlichen Willen. Der Richter soll die Verfassung achten; bei seiner

Sachentscheidung soll er ihr mit der gleichen Objektivität gegenüberstehen, wie jedem Gesetz. Im Privatleben genießt er als Staatsbürger die Freiheit seiner politischen Anschauung, aber seine Richterstellung soll ihn zu großer Zurückhaltung veranlassen. Er soll stets die Toga unter dem Kleid des Bürgers tragen. Kein religiöses oder politisches Bekenntnis entscheidet über seinen Wert oder Unwert als Richter; das Volk verlangt auf seinem Posten einen ganzen Mann.

Eine zusammenfassende Untersuchung über die menschliche Ideen- und Gefühlswelt des Richters ist noch nicht geschrieben. Selbstzucht in strenger Selbsterziehung, die Begrenztheit menschlichen Wirkens erkennende Bescheidenheit, ein gesunder Altruismus müssen ihn auszeichnen. Die Trennung in Verstand, Gefühl und Wille in seinem menschlichen Dasein ist theoretisch, wie in der Musik die Trennung in Melodie, Harmonie und Rhythmus. Über allem steht das Postulat strengster Gerechtigkeit. Daher soll der Strafrichter human, aber nicht weich sein; der Zivilrichter soll die Billigkeitsfaktoren ohne Leidenschaft prüfen. Das alles setzt voraus, daß der Richter das Leben in seiner Fülle auf sich wirken lässt, um es zu meistern. Soziales Denken ist für ihn selbstverständlich. So kann er sich selbst gegenüber der strengste Beurteiler, über den Streitschlichter hinaus zum Erzieher des Volkes werden.

Das heutige Richtertum erreicht dieses Idealbild nur in wenigen Ausnahmefällen. Aber, was unter den derzeitigen Verhältnissen erreichbar ist, wird erreicht; was noch zu erreichen fehlt, ist Aufgabe der Zukunft. Dann schwindet auch die heute wieder so oft betonte Vertrauenskrise. Sie bedeutet die Mängelrüge der Öffentlichkeit gegenüber der Arbeit des Richterstandes. Das Problem des Richters selbst ist nur ein Teil, wenn auch ein wesentlicher Teil davon. Es handelt sich um die Reformierung des Justizwesens überhaupt. Der Gedanke des Richterkönigtums im angelsächsischen Sinn taugt für unsere Verhältnisse nicht. Der deutsche Richter wird aus einer Staatsdienerstellung nie ganz zu lösen sein. Leitender Gedanke jeder Reform muß der Optimalgedanke sein. Er bedeutet hier das Streben, mit möglichst einfachen und natürlichen Mitteln über all den höchsten Nutzeffekt zu erzielen. Er muß die historischen Widerstände überwinden, die der Industrielle und der Techniker erfahrungsgemäß leicht zurückschlägt. Einfachheit und Sparsamkeit mit der Absicht, keine Durchschnittsleistung, sondern die Höchstleistung zu erreichen, tun not. Örtliche und fachliche Schwierigkeiten müssen überwunden werden. Es ist falsch, das Amtsgericht zu einer Universalmaschine zu machen; eine solche kann keine Qualitätsarbeit leisten. Verwaltungsarbeit und Tätigkeit der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollten dem rechtsprechenden Richter möglichst abgenommen werden. Auf dem Gebiet der Rechtsprechung muß strengste Konzentration durchgeführt werden. Verringerung der Zahl der Gerichte, strenge Auslese der Richter nach der Tüchtigkeit, Haushalten mit der Richterkraft führen weiter. Zivil- und Strafrichtertum werden auf die Dauer in gewissem Umfang getrennt werden. Spezialrichter für Patent-, Steuer- oder Eheangelegenheiten sind erwägenswert. Schwerpunkt muß eine gute erste Instanz sein. Der jüngere Richter muß am Kollegialgericht zunächst an der Erfahrung der älteren sich schulen.

Die zukünftige Reform muß vom Reich bei der Gerichtsverfassung begonnen werden. Ein besonderes Richtergesetz, das auch das Disziplinarrecht umfasst, muß geschaffen

werden. Eine richtige Justizgeographie muß es ermöglichen, auch über die Grenzen der Bundesstaaten hinaus einen Austausch der Stellenbesetzung bei den einzelnen Gerichten vorzunehmen. Allen diesen Fragen muß die künftige Reform ins Auge sehen und nicht an ihnen vorbeigehen. Gegründet auf Wahrheit und Gerechtigkeit, die sich in der Arbeit des Richters begegnen, wird das Ziel einer Befriedung unserer rechtlichen Verhältnisse sich erreichen lassen.

Der tiefschürfende Vortrag, der außerordentliche Fülle mit klarster Herausarbeitung des Wesentlichen und überzeugend präzisierten Aufzeigen der dringendsten Reformnotwendigkeiten bei aller Kürze überraschend und bewundernswert vereinigte, fand außerordentlich lebhaften Beifall bei der Zuhörerschaft. In der anschließenden Diskussion unterstrich Herr Minister Kirnberger als Chef der hessischen Justiz nochmals die wesentlichen Punkte der Ausführungen des Referenten, mit denen er sich voll einverstanden erklärte. Den Dank der Zuhörerschaft für die zudem von reichstem Erfahrungswissen getragenen Ausführungen durfte der Leiter der Versammlung mit dem Wunsch verbinden, den Redner möglichst bald wieder in Darmstadt begrüßen zu dürfen.

(Leseabschrift: Wolfram Molitor)